

22. Erbschaftssteuer. Nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat:

An das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement in Bern wird geschrieben:

In Bezug auf die mit Ihrem Schreiben datiert 31. Dezember 1903 uns in Abschrift zugestellte Note der königlich bayerischen Gesandtschaft in Bern vom 24. Dezember 1903 betreffend ein Legat zu Gunsten des Asyls für gefallene Mädchen in Zürich teilen wir Ihnen über die Frage, ob vom Kanton Zürich zu Gunsten von Zuwendungen an bayerische Anstalten gemeinnützigen Charakters hinsichtlich der Steuerbefreiung Gegenrecht gehalten werde, folgendes mit:

Das im Kanton Zürich in Kraft bestehende Gesetz betreffend die Erbschaftssteuer, vom 20. Februar 1870, enthält keine den bezüglichen Vorschriften des bayerischen Erbschaftssteuergesetzes gleichlautende Bestimmung. Wohl aber erklärt das zürcherische Gesetz in § 2 lit. d als steuerfrei: „Vermächtnisse zu gemeinnützigen Zwecken“. Der Begriff der Gemeinnützigkeit im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes wurde hierorts stets etwas weit gefaßt und sind z. B. die Zuwendungen an Armen-, Kranken-, Arbeits-, Besserungs- und Rettungsanstalten, Altersasyle, Waisenhäuser, Marthahäuser u. s. w., sofern sie nicht mit Gewinnabsicht geführt werden, an Stiftungen und Vereine, die ähnlichen Zwecken sich widmen, steuerfrei gelassen worden. Auch das „Asyl für gefallene Mädchen in Zürich“ würde hierorts für allfällige Zuwendungen gemäß der zitierten Bestimmung des zürcherischen Erbschaftssteuergesetzes nicht besteuert.

Die Wirkung jener Bestimmung ist nicht auf das Gebiet des Kantons Zürich beschränkt, sondern es genießen und genossen von jeher auch Anstalten in andern Kantonen der Schweiz und im Auslande, soweit sie ebenfalls als „gemeinnützig“ im bezeichneten Sinne zu betrachten sind, für Zuwendungen aus dem Kanton Zürich Befreiung von der hiesigen Erbschaftsteuer. Es würde also auch ein in Bayern domiziliertes „Asyl für gefallene Mädchen“ für ein Legat aus dem herwärtigen Kanton hier nicht besteuert.